

Umsetzungskonzept der Migrationssozialarbeit

Nach § 15 (1) LAufnGDV – Fassung vom 06.05.2026

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Ziel des Umsetzungskonzeptes	2
3	Ausgangssituation	3
3.1	Rechtliche Grundlagen	3
3.1.1	Migrationssozialarbeit nach dem Landesaufnahmegesetz	3
3.1.2	Personal	4
3.1.3	Finanzierung	4
3.2	Der Flächenlandkreis Elbe-Elster	5
4	Soziale Unterstützung durch Migrationssozialarbeit	7
4.1	Zielstellung	7
4.2	Aufgaben	7
4.2.1	unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit	7
4.2.2	Migrationssozialarbeit als Fachberatungsdienst	8
4.3	Vernetzung, Kooperation und Weiterentwicklung der Angebote	9
5	Qualitätsstandards der Migrationssozialarbeit	10
5.1	Grundstandards der Sozialen Arbeit und Weisungsfreiheit	10
5.2	Methoden	10
5.3	Datenschutz und Schweigepflicht, Datenübermittlung	10
5.4	Dokumentation und Aktenführung	10
5.5	Sachbericht	10
6	Bedarfserhebung	11
7	Einbettung der MSA in die vorhandene Angebotsstruktur	12
7.1	Bundesfinanzierte Grundangebote	12
7.2	Weitere regionale projektgeförderte Angebote	14
8	Maßnahmen zur Zielerreichung	15
	Anlagen	16
I.	Abkürzungsverzeichnis	16
II.	Bekanntnis zur sozialarbeiterischen Haltung	17
III.	Handlungsabläufe und Leitlinien	18
a.	Verfahrensberatung und Familienzusammenführung	18
b.	Schutzbedürftigkeit (Art. 21 RL 2013/33/EU)	19
c.	Komplexe Problemlagen	24
d.	Kooperation zum fachlichen Austausch und der Weiterentwicklung der MSA	26

1 Einleitung

Die Novellierung des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG) und der damit einhergehenden Normierung der Migrationssozialarbeit (MSA) als eigenständige Aufgabe hat zur Neukonzeptionierung der MSA geführt. Die Verantwortung und die Gewährleistungspflicht für die Umsetzung der Migrationssozialarbeit nach §12 des LAufnG liegen bei dem kommunalen Aufgabenträger. So ist dieser als Gesamtverantwortlicher auch in der Pflicht das Umsetzungskonzept der MSA nach § 15 Abs. 1 LAufnGDV zu erstellen.

Das Gesetz trat am 15. März 2016 in Kraft und wird derzeit evaluiert. So wie das Gesetz selbst angepasst wird, unterliegt auch das Umsetzungskonzept sich ändernden Rahmenbedingungen, weshalb die hier vorliegende Neufassung keine statische Erfassung vorhandener Angebote der MSA sein soll, sondern vielmehr ein flexibles, anpassungsfähiges und immer auch ein fortzuschreibendes Konzept sein.

Das Umsetzungskonzept hat den Anspruch das Grundgerüst für ein Bedarfs- und Entwicklungskonzept zu sein. Grundlage hierfür ist eine Analyse der Ausgangssituation, um einen Überblick über die aktuellen Gegebenheiten und Herausforderungen zu erhalten. Hierbei werden sowohl die Gegebenheiten vor Ort als auch der Mitteleinsatz zur Bewältigung von Herausforderungen einbezogen.

Darüber hinaus werden konkrete Ziele, die mit dem Entwicklungskonzept erreicht werden sollen, sowie darüber hinaus Maßnahmen zur Zielerreichung, festgelegt. Die klare Zielformulierung für die Migrationssozialarbeit besteht nach § 13 LAufnGDV darin, „den nach dem Landesaufnahmegesetz in den Kommunen aufgenommenen Personen eine selbstverantwortliche Lebensgestaltung einschließlich der notwendigen Inanspruchnahme der sozialen und integrativen Unterstützungssysteme zu ermöglichen“. Das Umsetzungskonzept dient in diesem Kontext der konkreten Darstellung und Erläuterung der Umsetzung dieser Aufgabe. Dabei ist nicht nur die Umsetzung an sich relevant, sondern vor allem auch die Methoden, Voraussetzungen und Wege, die hierfür benötigt werden.

Zusätzlich werden Festlegungen dazu getroffen, wie der Fortschritt des Entwicklungsprozesses, bzw. die Zielerreichung, überwacht und bewertet wird.

2 Ziel des Umsetzungskonzeptes

Als Bedarfs- und Entwicklungskonzept soll das Umsetzungskonzept die qualitativ hochwertige Umsetzung der MSA gewährleisten. Hierfür müssen die folgenden Teilziele berücksichtigt werden. Das Umsetzungskonzept soll

- transparent darstellen, wie die MSA umgesetzt wird,
- künftig sichtbar machen, wie die zur Verfügung stehenden Ressourcen eingesetzt werden,
- Handlungsleitlinien und -abläufe enthalten, um hilfreich für die Beratungspraxis zu sein,
- zur Gewährleistung von Kontinuität in der fachlichen Arbeit beitragen,
- die aktuellen Gegebenheiten, bzw., die bisherige Umsetzung der MSA analysieren, um Rückschlüsse auf die anzustrebende Entwicklungsziele zuzulassen,
- Hürden in der Gesetzgebung aufzeigen, welche der Aufgabenerfüllung entgegenstehen.

Als zuständiger kommunaler Aufgabenträger, gibt der Landkreis Elbe-Elster der Auftragsausführung einen konzeptionellen Rahmen. Mit der Allgemeinverbindlichkeit des Umsetzungskonzepts und der entsprechenden Anlagen, stehen den Trägern der Migrationssozialarbeit verschiedene Handlungsleitfäden zur Verfügung, welche die Ausschreibungszeiträume sowie daraus resultierende Trägerwechsel überdauern. Auf dieser Grundlage lässt sich die Migrationssozialarbeit im Landkreis Elbe-Elster langfristig weiterentwickeln.

3 Ausgangssituation

Eine umfassende Analyse der Ausgangssituation ist notwendig, um die vorhandenen Ressourcen sichtbar zu machen, welche zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung stehen. Sie ermöglicht also den Abgleich zwischen der vorhandenen Angebotsstruktur und den zu erfüllenden Bedarfen. Aus der Analyse lassen sich Zielstellungen ableiten, die der bedarfsgerechten Aufgabenerfüllung dienlich sind.

3.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage für die Umsetzung der Migrationssozialarbeit bildet das Landesaufnahmegesetz mit der zugehörigen Durchführungsverordnung (LAufnGDV) und der Erstattungsverordnung (LAufnGErstV). Es ergeben sich die folgenden rechtlichen Vorgaben.

3.1.1 Migrationssozialarbeit nach dem Landesaufnahmegesetz

Gemäß § 2 LAufnG ist dem Landkreis Elbe-Elster die migrationsspezifische soziale Unterstützung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen als öffentliche Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen worden.

Er ist daher gemäß § 12 (1) LAufnG verpflichtet, die im Landkreis Elbe-Elster aufgenommenen Personen bei der Bewältigung der insbesondere aus ihrer Aufnahme- und Aufenthaltssituation begründeten besonderen Lebenslagen, angepasst an die jeweilige Wohn- und Unterbringungssituation, durch soziale Beratung und Betreuung (Migrationssozialarbeit) zu unterstützen. Zur Aufgabenwahrnehmung ist ein bedarfsgerechtes und zielgruppenspezifisches fachliches Angebot kontinuierlich zu gewährleisten. Die Migrationssozialarbeit kann gemäß § 12 (2) LAufnG auf geeignete Dritte, in der Regel nichtstaatliche Träger der Sozialen Arbeit, übertragen werden.

Die Zielgruppe der MSA ist im § 4 (1) LAufnG geregelt und umfasst die folgenden Personenkreise:

- spätausgesiedelte Personen und die mit ihnen durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft Verbundenen und Abkömmlinge, soweit sie die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 des Bundesvertriebenengesetzes erfüllen, sowie Familienangehörige von spätausgesiedelten Personen, die, ohne die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 des Bundesvertriebenengesetzes zu erfüllen, gemeinsam mit spätausgesiedelten Personen eintreffen und nach § 8 Absatz 2 des Bundesvertriebenengesetzes im Einzelfall in das Verteilungsverfahren einbezogen werden;
- Ausländerinnen und Ausländer,
 - a. im Sinne von § 1 Absatz 1 des Asylgesetzes,
 - b. die über eine Aufnahmezusage des Bundes nach § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes verfügen,
 - c. denen durch die oberste Landesbehörde eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird,
 - d. denen nach § 23 Absatz 2 oder 4 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis erteilt wird,
 - e. denen eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird,
 - f. denen das Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes zuerkannt wurde,
 - g. denen aus humanitären Gründen nach § 25 Absatz 3 in Verbindung mit § 60 Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird,
 - h. denen nach § 25 Absatz 4 oder 5 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird oder
 - i. denen eine Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60c des Aufenthaltsgesetzes (Ausbildungsduldung) oder § 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60d des Aufenthaltsgesetzes (Beschäftigungsduldung) erteilt wird.

3.1.2 Personal

In der Durchführungsverordnung des Landesaufnahmegesetzes sind ebenso Vorgaben zu personellen und fachlichen Standards geregelt. Die Regelstruktur der Aufgabenwahrnehmung sieht nach § 12 Abs. 1 Satz 1 LAufnG i.V.m. § 15 Abs. 2 LAufnGDV zwei Elemente der Migrationssozialarbeit mit jeweiligen Vorgaben vor.

Das Personal hat gem. LAufnGDV Anlage 4 Nr. 3.5.1 in der Regel über einen staatlich anerkannten Abschluss als SozialarbeiterIn/ SozialpädagogIn im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr.1a des Brandenburgischen Sozialberufsgesetzes zu verfügen. Weitere Kenntnisse über die das Personal verfügen sollte sind:

- einschlägige Fremdsprachenkenntnisse
- aktuelle Kenntnisse des Ausländerrechts, insbesondere des Asylgesetzes und des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie des einschlägigen Sozial- und Verwaltungsrechts
- Kenntnisse zu migrations- und fluchtspezifischen, kulturellen und religiösen Besonderheiten der Zielgruppen der Migrationssozialarbeit
- Kenntnisse über politische und soziale Verhältnisse in den Herkunftsländern
- interkulturelle Handlungskompetenz sowie die Fähigkeit zu kultursensiblen Verhalten

Die Bestimmungen zu den Ausnahmeregelungen sind in der LAufnGDV Anlage 4 Nr. 3.5.3 und 3.5.4 aufgeführt. Bei den Ausnahmeregelungen ist wie beschrieben zwischen den beiden Säulen der Migrationssozialarbeit zu unterscheiden. Die jeweiligen Einzelfälle sind mit der Erstattungsbehörde abzustimmen.

Für einen Sozialarbeiter wird eine Mindestvergütung analog S12 TVöD-SuE (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst) vorausgesetzt. Dem Träger der unMSA stehen darüber hinaus 15% der monatlichen Bruttopersonalkosten als Sachkosten zur Verfügung. Diese ergeben sich aus den Verwaltungskosten sowie den unmittelbar mit der Aufgabenerfüllung verbundenen Kosten (notwendige Sachausstattung, IT- und Telefonkosten, Fortbildung und Fahrtkosten der Beschäftigten, Sprachmittlung, Gruppenangebote).

Dem Träger der Migrationssozialarbeit als Fachberatungsdienst stehen insgesamt 20% der monatlichen Bruttopersonalkosten als Sachkosten zur Verfügung. Zusätzliche Kosten ergeben sich hier insbesondere im Bereich Netzwerk und Kooperation.

Die entsprechende Aufgabenaufteilung zwischen den beiden Diensten wird unter Punkt 4.2 „vorhandene Angebotsstruktur“ detailliert dargestellt.

3.1.3 Finanzierung

Gemäß § 14 (3) Satz 1 LAufnG erhält der Landkreis zum Ausgleich der Aufgabenwahrnehmung der unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit eine jährliche Pauschale, die an den der wahrzunehmenden Tätigkeiten entsprechenden Personaldurchschnittskosten zuzüglich angemessener Sachkosten bemessen ist, für

- Personen, die nach § 1 Nr. 1 und 2 LAufnG aufgenommen wurden
- Personen, denen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gewährt werden

Darüber hinaus werden zur Gewährleistung der Kontinuität der Aufgabenwahrnehmung und zur Sicherstellung einer zielgruppenspezifischen Migrationssozialarbeit gesonderte pauschale Erstattungsleistungen erbracht (§ 14 (3) Satz 2 LAufnG).

Näheres regelt die das LAufnG ergänzende Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Landesaufnahmegesetz für die Aufnahme von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen (Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung – LAufnGERstV).

In § 6 sowie in Anlage 2 der LAufnGERstV sind Einzelheiten zur Erstattungspauschale der Migrationssozialarbeit geregelt. Maßgeblich für die Berechnung Erstattungsfälle für die unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit sind die zum 01. Januar eines Jahres Leistungen nach dem AsylbLG beziehenden Personen sowie die im Laufe des Erstattungsjahres aufgenommenen Personen nach § 4 Nr. 1 bis 8 LAufnG. Der Personalschlüssel wird mit dem Wert 1:80 (Erstattungsfälle) beziffert.

Für das Angebot der Migrationssozialarbeit als Fachberatungsdienst sind für das Land Brandenburg im Rahmen einer fallunabhängigen Struktur entsprechend der Anlage 2 zur LAufnGERstV seit dem 01. Oktober 2016 insgesamt 54 Personalstellen vorgesehen. Die Stellen werden entsprechend dem Verteilerschlüssel nach Anlage 2 der LAufnGDV verteilt. Auf den Landkreis Elbe-Elster entfallen derzeit 2,214 Stellen.

3.2 Der Flächenlandkreis Elbe-Elster

Der Landkreis Elbe-Elster liegt im Süden Brandenburgs an der Grenze zu Sachsen und Sachsen-Anhalt. Innerhalb von Brandenburg grenzen die Landkreise Oberspreewald-Lausitz, Teltow-Fläming und Dahme-Spreewald an. Der Landkreis Elbe-Elster besteht insgesamt aus 22 amtsangehörigen Gemeinden, 1 Verbandsgemeinde, 7 Städten und 5 Ämtern. Bei einer Gesamtfläche von 1.890 km² und einer Einwohnerzahl von knapp 100.000 besteht eine Bevölkerungsdichte von 52 Einwohnern je km².¹ Der Landkreis Elbe-Elster untergliedert sich in vier Sozialräume.

Die Unterbringung erfolgt derzeit für Menschen mit gestattetem sowie geduldetem Aufenthalt im Landkreis Elbe-Elster in zwei Gemeinschaftsunterkünften in Herzberg und Doberlug-Kirchhain, einem Wohnungsverbund in Elsterwerda sowie angemieteten Einzelwohnungen zur vorübergehenden Unterbringung (Übergangswohnungen). Mit Wechsel in den Rechtskreis SGB II erfolgt in der Regel eine Eigenanmietung von entsprechendem Wohnraum.

Das Angebot der Unterstützung durch Migrationssozialarbeit ist sowohl für den Bereich der unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit als auch für die Migrationssozialarbeit als Fachberatungsdienst vorzuhalten. Der Landkreis Elbe-Elster hat sich hierfür die Zielstellung gesetzt, das Beratungsangebot unter Berücksichtigung der regionalen Schwerpunkte ganzheitlich zu strukturieren.

Die Herausforderungen im Lebensalltag für die Geflüchteten sind hierbei ganz unterschiedlich und hängen auch vom jeweiligen Wohnort innerhalb des Landkreises ab. Während von den zentral gelegenen Unterbringungsmöglichkeiten die wichtigen alltäglichen Anlaufstellen größtenteils fußläufig erreichbar sind, ist die Alltagsstruktur der Bewohner der dörflich gelegenen Unterbringungsmöglichkeiten entsprechend anzupassen, sodass Einkäufe und Erledigungen und auch terminliche Angelegenheiten bei Ämtern, Behörden oder Ärzten entsprechend zu koordinieren sind. Insbesondere für Migranten, die nicht in Besitz eines Autos, bzw. einer gültigen Fahrerlaubnis sind, ist das Thema Mobilität im ländlich geprägten Landkreis Elbe-Elster von zentraler Bedeutung.

Um allen untergebrachten Personen dennoch eine adäquate Beratung zu ermöglichen, wurde die Beratungsstruktur in mehreren Orten im Landkreis aufgebaut. Der Landkreis Elbe-Elster untergliedert sich in vier Sozialräume, welche grundlegend für die folgenden Beschreibungen der Aufgabenerfüllung der Migrationssozialarbeit verwendet werden.

¹ Statistik Berlin Brandenburg (o.J.): MATS Bevölkerungsstand. Zugriff: 07.05.2025

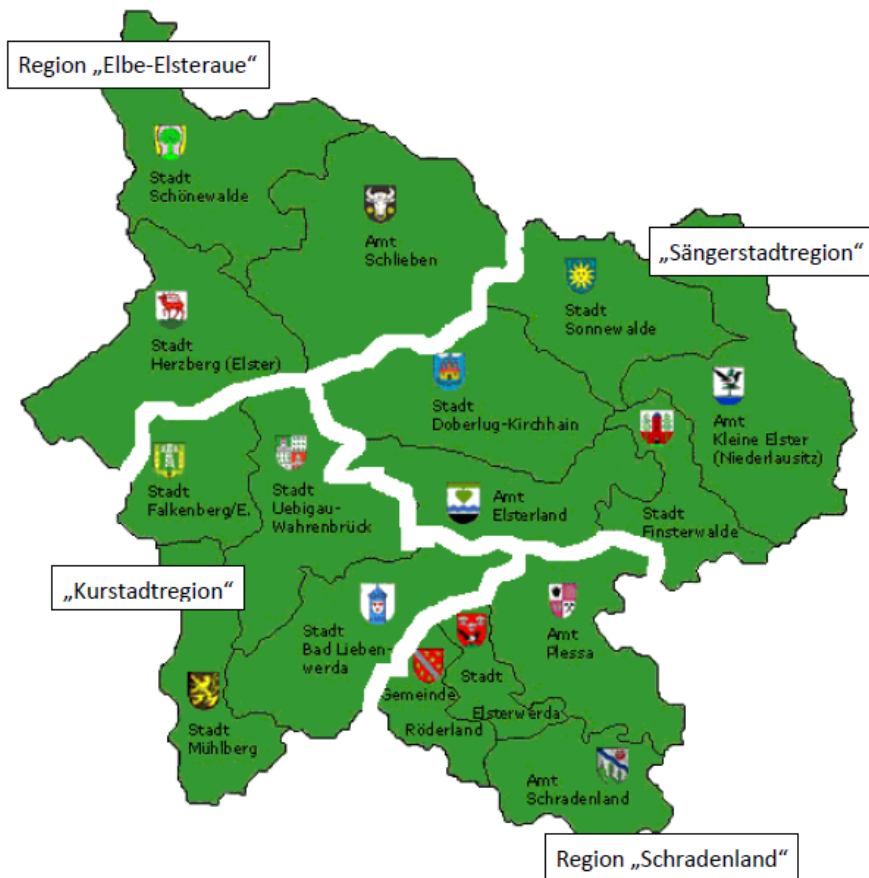


Abb. 3 Aufteilung des Landkreises Elbe-Elster in Sozialräume

Im Sachbericht informiert das zuständige Sachgebiet des Sozialamts regelmäßig über die aktuelle Aufnahmesituation. Der aktuelle Sachbericht ist auf der Homepage des Landkreises² sowie in der Integreat App³ abrufbar.

Für die zentrale Unterbringung von aufgenommenen Personen nach dem Landesaufnahmegesetz sollen in 2027 die folgenden Kapazitäten zur Verfügung stehen:

- Gemeinschaftsunterkunft Herzberg: 212 Plätze (im Bestand)
- Gemeinschaftsunterkunft Doberlug-Kirchhain: 264 Plätze (in Planung ab 01.02.2027)
- Wohnungsverbund Elsterwerda: 67 Plätze (im Bestand)

Dabei ist insbesondere in der bereits bestehenden Gemeinschaftsunterkunft von einer durchschnittlichen Auslastung von 80 % sowie im Wohnungsverbund mit 75 % zu rechnen.

Darüber hinaus findet die dezentrale Unterbringung weiterhin in angemieteten Wohnungen statt.

² <https://lkee.de/index.php?La=1&object=tx,2112.3902.1&kat=&kuo=2&sub=0>

³ <https://integreat.app/lk-elbe-elster/de/news-2>

4 Soziale Unterstützung durch Migrationssozialarbeit

4.1 Zielstellung

Die soziale Unterstützung durch Migrationssozialarbeit zielt darauf ab, den nach dem LAufnG in den Kommunen aufgenommenen Personen eine selbstverantwortliche Lebensgestaltung einschließlich der notwendigen Inanspruchnahme der sozialen und integrativen Unterstützungssysteme zu ermöglichen. Dabei sind die Integrationsbereitschaft der aufgenommenen Person und die Aufnahmebereitschaft sowie Aufnahmefähigkeit des Gemeinwesens zu befördern.

Die Aufgaben der Migrationssozialarbeit umfassen sozialarbeiterische Hilfestellungen, Vermittlung von Informationen und weitergehenden Hilfsangeboten zu den im § 13 (2) der Verordnung über die Durchführung des Landesaufnahmegesetzes (LAufnGDV) aufgeführten Thematiken.

Zur Beförderung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben vor Ort sollen Gemeinwesen orientierte Angebote zur interkulturellen Sensibilisierung und zur Unterstützung von Begegnungsmöglichkeiten unter Einbeziehung des bürgerschaftlichen Engagements durchgeführt werden.

Zu den Aufgaben der Migrationssozialarbeit gehören auch Aktivitäten zur Unterstützung von ehrenamtlich Tätigen und Willkommensinitiativen sowie die Kooperation mit Migrantenorganisationen.

Die Migrationssozialarbeit umfasst des Weiteren die Vernetzung und Kooperation mit migrationsspezifischen und allgemeinen Unterstützungsangeboten und fördert die interkulturelle Öffnung der nicht migrationsspezifischen Dienste und Institutionen.

4.2 Aufgaben

Das Aufgabenspektrum der Migrationssozialarbeit als unterbringungsnahe soziale Unterstützung ergibt sich aus der Landesaufnahmegesetzesdurchführungsverordnung, Anlage 4 – Punkt 2.1.

Folgend wird eine nicht abschließende Auflistung der einzelnen Aufgaben für die Betreuung des maßgeblichen Personenkreises nach dem Landesaufnahmegesetz aufgeführt. Die Auflistung kann deshalb nicht abschließend sein, da sich aufgrund der individuellen Lebensumstände immer auch weitere Thematiken ergeben können.

4.2.1 unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit

Im Rahmen der unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit sind insbesondere die folgenden Aufgaben- und Beratungsinhalte maßgeblich:

Handlungsfeld	Kerninhalte und spezifische Aufgaben
Administrative & Rechtliche Beratung	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung bei Aufnahme- und Verwaltungsabläufen (Meldeamt, Schule, Kita, Konto) • Beratung zu Leistungsrechten (AsylbLG, SGB II, SGB XII) • Vermittlung und Beförderung der Inanspruchnahme von Regeldiensten
Wohnen & Nachbarschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Begleitung bei Mietverhältnissen (Vertragspflichten, Hausregeln) • Moderation bei nachbarschaftlichen Konflikten • Unterstützung beim Auszug und Wechsel in dezentrale oder eigenständige Wohnformen.
Integrationsförderung & Einzelfallhilfe	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung von Integrations- und Förderplänen • Förderung einer selbstbestimmten Lebensführung • Identifikation von Schutzbedürftigkeit und Vermittlung an Fachberatungsdienste (Schnittstelle MSA).

Umsetzungskonzept der Migrationssozialarbeit im Landkreis Elbe-Elster

Familie & Gemeinwesen	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung bei Erziehung und Betreuung minderjähriger Kinder • Gemeinwesenarbeit zur interkulturellen Sensibilisierung und Öffnung der Kommune • Förderung von Begegnungsmöglichkeiten im Sozialraum.
Qualitätsmanagement & Struktur	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Umsetzung einheitlicher Beratungsstandards • Etablierung eines niedrigschwelligen, unabhängigen Beschwerdemanagements

Die Tätigkeit verfolgt das Ziel, Personen durch strukturierte Beratung und Begleitung zur Selbstständigkeit zu führen, die soziale Integration im kommunalen Raum zu sichern und die Qualität der Beratung durch einheitliche Standards und Beschwerdemanagement zu gewährleisten.

Konkrete Regelungen zur Umsetzung, u.a. Handlungsanweisungen, die fortlaufend gemeinschaftlich in der Praxis erarbeitet und fortgeschrieben werden, befinden sich im Anhang des Konzepts.

4.2.2 Migrationssozialarbeit als Fachberatungsdienst

Im Rahmen der Migrationssozialarbeit als Fachberatungsdienst sind insbesondere die folgenden Aufgaben- und Beratungsinhalte maßgeblich:

Handlungsfeld	Spezifische Aufgaben und Tätigkeiten
Personenbezogene Fachberatung	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung zu aufenthalts- und verfahrensrechtlichen Fragen in Zusammenarbeit mit der unMSA (inkl. Asylverfahren) • Unterstützung bei der Perspektivenentwicklung (Rückkehr, Weiterwanderung, Familienzusammenführung) • Beratung im Härtefallverfahren (Brandenburgische Härtefallkommissionsverordnung) • Bewältigung komplexer Problemlagen in Kooperation mit Regeldiensten • Durchführung niedrigschwelliger Maßnahmen zur Orientierung und psychosozialen Stabilisierung.
Identifizierung & Fallmanagement	<ul style="list-style-type: none"> • Identifizierung schutzbedürftiger Personen gemäß Art. 21 Richtlinie 2013/33/EU • Unterstützung kommunaler Träger bei der Bedarfsermittlung und Mitwirkung am Fallmanagement.
Vernetzung & Kooperation	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbau und Koordination regionaler und landesweiter Vernetzungsstrukturen • Einrichtung und Leitung von regionalen Facharbeitsgruppen • Förderung der interkulturellen Öffnung von Behörden, sozialen Regeldiensten und Institutionen.
Fachliche Unterstützung & Qualifizierung	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung und Schulung von Personal in der Migrationssozialarbeit • Entwicklung von Handlungsleitlinien (z. B. zum Schutz vor Gewalt) • Durchführung von Einzel- und Gruppensupervisionen • Kooperation mit bürgerschaftlichen Initiativen und Migrantenorganisationen.
Öffentlichkeitsarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung des Dienstleistungsangebots (Erreichbarkeit, Spektrum) • Vermittlung von Sachinformationen zu zielgruppen- und themenspezifischen Inhalten

4.3 Vernetzung, Kooperation und Weiterentwicklung der Angebote

Die Vernetzung und Arbeit im Netzwerk spielen in der Sozialarbeit eine wichtige Rolle, da sie dazu beitragen können, die Effektivität und Effizienz von sozialen Dienstleistungen zu verbessern.

Vorteile der Vernetzung in der Sozialarbeit können folgende Punkte sein:

- Informationsaustausch: Durch die Vernetzung mit anderen Akteuren im sozialen Bereich können wichtige Informationen ausgetauscht werden, um eine bessere Unterstützung für Klienten zu gewährleisten.
- Ressourcenbündelung: Durch die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen oder Einrichtungen können Ressourcen gebündelt und effizienter genutzt werden, um bessere Ergebnisse zu erzielen.
- Synergieeffekte: Durch die Zusammenarbeit im Netzwerk können Synergieeffekte entstehen, die es ermöglichen, gemeinsame Ziele effektiver zu erreichen.
- Erweiterung des Angebots: Durch die Vernetzung mit anderen Akteuren können neue Angebote geschaffen werden, die den Bedürfnissen der Klienten besser gerecht werden.
- Stärkung der Fachkompetenz: Durch den Austausch mit anderen Fachkräften und Organisationen kann die eigene Fachkompetenz gestärkt und erweitert werden.
- Verbesserung der Qualität: Die Zusammenarbeit im Netzwerk kann dazu beitragen, die Qualität der angebotenen Dienstleistungen zu verbessern und den Bedürfnissen der Klienten besser gerecht zu werden.

Insgesamt kann die Vernetzung und Arbeit im Netzwerk in der Sozialarbeit dazu beitragen, die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit von sozialen Dienstleistungen zu erhöhen und somit einen positiven Beitrag zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen in schwierigen Lebenslagen leisten.

Aus den vorliegenden Aufgabenbereichen lassen sich zwei komplementäre Bereiche ableiten:

- Operative Ebene (Unterbringungsnah): Fokus auf die unmittelbare Lebensführung, die Bewältigung des Alltags in und nach der Unterbringung sowie die direkte soziale Begleitung.
- Strategische Ebene (Fachberatungsdienst): Fokus auf spezialisierte Rechtsberatung, die fachliche Anleitung anderer Akteure, die strukturelle Vernetzung sowie die übergeordnete Koordination der Integrationsangebote.

Eine Zusammenarbeit innerhalb der Migrationssozialarbeit ist somit essentiell. Eine fachliche und fallbezogene Zusammenarbeit der Beschäftigten der Migrationssozialarbeit ist zu ermöglichen.

Darüber hinaus soll zur Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten regionalen und überregionalen Angebots der Migrationssozialarbeit eine lokale, regionale und landesweite Zusammenarbeit mit anderen Trägern in wesentlichen Handlungsfeldern Sozialer Arbeit, die die Lebenslage von Zugewanderten betreffen, forciert werden.

Hierzu ist eine trägerinterne und trägerübergreifende Zusammenarbeit insbesondere in lokalen und regionalen Netzwerken mit Kooperationspartnern, anderen Regelstrukturen oder Initiativen des bürgerschaftlichen Engagements ausdrücklich gefordert und gewünscht und unter Berücksichtigung des Umsetzungskonzeptes umzusetzen. An der Weiterentwicklung des Umsetzungskonzeptes ist dabei aktiv mitzuwirken.

Die Zuordnung des Aufgabenspektrums ist gemäß LAufnGDV nicht festgelegt, sondern versteht sich im Rahmen der regionalspezifischen Bedingungen als Kann-Bestimmung.

Unter Berücksichtigung der Ausgangssituation wird im Landkreis Elbe-Elster der folgende konzeptionelle Ansatz verfolgt.

Die Akteure der Migrationssozialarbeit verstehen sich als Experten für migrationspezifische Beratungsinhalte. Zur Vermeidung von Doppelstrukturen müssen Beratungsinhalte von den Angeboten der Regeldienste abgegrenzt werden. Ebenso wichtig wie die Abgrenzung ist auch die Zusammenarbeit mit den Regeldiensten dies dient sowohl den Bedarfen auf der individuellen als auch auf der institutionellen Ebene. Im Hinblick auf die wegfallende Erstattungsleistung für die Migrationssozialarbeit der Rechtskreiswechsler zum Ende des Jahres 2026 ist eine Integration der zu beratenden Personen in die Regeldienste umso wichtiger.

5 Qualitätsstandards der Migrationssozialarbeit

5.1 Grundstandards der Sozialen Arbeit und Weisungsfreiheit

Der Träger hat zu gewährleisten, dass die Aufgabenwahrnehmung unter Einhaltung der allgemeinen Grundstandards der Sozialen Arbeit erfolgt.

Hierzu ist insbesondere sicherzustellen, dass die Beschäftigten der Migrationssozialarbeit keine hoheitlichen Aufgaben wahrnehmen und bei der Entscheidung über Art und Weise der sozialarbeiterischen Hilfestellung keinem diesem oder einem anderen Aufgabengebiet dienenden Weisungsrecht unterliegen.

5.2 Methoden

Der Träger hat sicherzustellen, dass die einschlägigen Methoden der Sozialen Arbeit aufgabenadäquat angewendet werden.

Im Rahmen der fachlichen Zusammenarbeit sind insbesondere Team- und Fallbesprechungen und Angebote der Supervision und Intervision in einem der Aufgabenwahrnehmung angemessenen Umfang zu gewährleisten.

5.3 Datenschutz und Schweigepflicht, Datenübermittlung

Der Träger gewährleistet die Einhaltung der beruflichen Schweigepflicht. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Der Träger hat im Rahmen der Durchführung der unterbringungsnahen Migrationssozialarbeit die Regelungen zur Datenübermittlung gemäß § 16 LAufnGDV zu beachten.

Ein entsprechendes Datenschutzkonzept ist dem Angebot beizufügen.

5.4 Dokumentation und Aktenführung

Der Träger hat für eine ordnungsgemäße Aktenführung und -verwahrung sowie für angemessene Dokumentation der Arbeit sowohl in der trägerinternen wie trägerübergreifenden Kommunikation zu sorgen.

Nach Beendigung des Vertrages ist sicherzustellen, dass die für den weiteren Beratungsverlauf wesentliche Dokumentation dem Klienten innerhalb von 14 Tagen zur weiteren Nutzung zu überlassen werden.

5.5 Sachbericht

Sachberichte der Träger der Migrationssozialarbeit sind wesentliche Grundlage für die Bedarfsermittlung und die Weiterentwicklung.

Im Sachbericht sollen die folgenden Inhalte Berücksichtigung finden:

- Statistik zu Anzahl, Inhalt und Adressaten der durchgeführten Beratungstätigkeiten
- Inhaltliche Schwerpunkte der Beratung
- Statistik zu den durchgeführten Veranstaltungen und dadurch entstandenen Sachkosten
- Netzwerkarbeit und Kooperation mit externen Akteuren
- Zielerreichung und Reflexion zur Identifizierung von Bedarfen

6 Bedarfserhebung

Im Rahmen der Migrationssozialarbeit gemäß LAufnG ergeben sich Bedarfe auf verschiedenen Handlungsebenen, welche differenziert zu betrachten sind.

Aktuell liegt die Erhebung ebensolcher Bedarfe im Fokus der Migrationssozialarbeit. Diese Bedarfserhebung ist für eine gezielte Weiterentwicklung der Angebotsstruktur notwendig.

Dabei können die folgenden Ebenen betrachtet werden:

Die individuelle Ebene

Die Menschen aus der Zielgruppe haben, bedingt durch ihre individuellen biografischen, kulturellen, gesundheitlichen, sozialen Voraussetzungen, eine höchst unterschiedliche Ausgangssituation. Im Rahmen der Erstgespräche steht die Erfassung dieser individuellen Grundvoraussetzungen für erste Orientierung sowie die weiterführende Integration in Deutschland im Vordergrund. Diese sind im Rahmen einer Sozialanamnese zu erfassen.

Diese Informationen bilden eine wichtige Handlungsgrundlage für das weitere Beratungsgeschehen. Sie geben essentielle Hinweise, bspw. in Bezug auf Umfang, Intensität und Methodik der Beratung.

Die institutionelle Ebene

Um die Bedarfe der individuellen Ebene zu identifizieren, ist die Zusammenarbeit mit institutionellen Diensten und Regeldiensten essentiell. Flucht und Migration sind etablierte Themen. Dennoch benötigen sowohl die zu beratenden Personen als auch die Beratenden weiterhin Unterstützung bei der Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen.

Behörden, Beratungsstellen und weitere Institutionen stehen vor der Herausforderung einen barrierearmen Zugang für die Menschen zur Verfügung zu stellen. Dabei wurden in der Vergangenheit die folgenden thematischen Schwerpunkte identifiziert.

- Sprachverständnis
- Zeitliche Ressourcen (Kapazität)
- ausländerrechtliche Grundlagen (z.B. Aufenthaltsgesetz, AsylbLG)

Oft sind zusätzliche Ressourcen notwendig, sodass sich die Beratung aufwändiger gestaltet als thematisch vergleichbare Beratung in deutscher Sprache.

Die gesellschaftliche Ebene

Auch die gesellschaftliche Ebene ist ein essentieller Bestandteil der integrationsfördernden Aufgaben. Integration ist sowohl eine Aufgabe für Neuzugewanderte als auch für die Aufnahmegesellschaft. Der gegenseitige Zugang zueinander und Umgang miteinander wirkt sich auf die weiteren Ebenen aus und ist auf qualitativer sowie auf quantitativer Ebene zuträglich für eine gelingende Integration. Im Gegensatz zu den weiteren beschriebenen Ebenen, welche sich vor allem in Beratungskontexten

ausgestalten, geht es hier jedoch um den Kontakt und die Begegnung an sich. Der Austausch mit der Aufnahmegesellschaft kann u.a. in den folgenden Kontexten auftreten.

- Wohnumfeld/ Nachbarschaft
- Vereinswesen
- Begegnungsräume/ Sprachcafés
- Nachbarschaftsfeste

Die wirtschaftliche Ebene

- Zugang zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt

7 Einbettung der MSA in die vorhandene Angebotsstruktur

Die Migrationssozialarbeit ist eingebettet in ein System bestehender, vielfältiger Beratungsangebote. Das Ziel, den zu beratenden Personen „eine selbstverantwortliche Lebensgestaltung einschließlich der notwendigen Inanspruchnahme der sozialen und integrativen Unterstützungssysteme zu ermöglichen“ muss gemeinsam von den migrationsspezifischen Beratungsstellen sowie den zielgemäß zu nutzenden Regeldiensten angestrebt werden. Hierfür ist es notwendig eine Vielzahl von Akteuren einzubeziehen und deren Angebote konzeptionell einzubinden. Dies ist ein Prozess der langfristig begleitet, gesteuert und regelmäßig evaluiert werden muss. Für die Analyse der Ausgangssituation ist es also notwendig die verschiedenen Akteure, welche in Verbindung mit der Migrationssozialarbeit stehen, sowie deren Angebote, näher zu beschreiben.⁴

7.1 Bundesfinanzierte Grundangebote

Als langjährig etablierte Angebote sind der Jugendmigrationsdienst sowie die Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer zu benennen.

Jugendmigrationsdienst

Die Jugendmigrationsdienste haben als Angebot der Jugendsozialarbeit in erster Linie die Aufgabe, junge Menschen mit Migrationshintergrund, die Unterstützung am Übergang Schule/Ausbildung/Beruf benötigen, mit dem Verfahren des Case Managements und dem Instrument des individuellen Integrationsförderplans zu beraten und zu begleiten. Als Teil des migrationsspezifischen Beratungsangebots nach § 45 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) bieten die Jugendmigrationsdienste darüber hinaus für alle jungen Menschen mit Migrationshintergrund auch die sozialpädagogische Begleitung vor, während und nach den Integrationskursen des Aufenthaltsgesetzes und den Sprachkursen auf der Grundlage der Richtlinien Garantiefonds Hochschule an. Sie beraten Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund, insbesondere in Fragen der Bildung und Ausbildung ihrer Kinder, und beteiligen sich aktiv an der Vernetzung der Angebote für Jugendliche in den Sozialräumen. Seite 1 von 7 Dabei kooperieren sie mit anderen relevanten Diensten und Einrichtungen. Sie nehmen eine Anlauf-, Koordinierungs- und Vermittlungsfunktion für die Zielgruppe, junge Menschen mit Migrationshintergrund, wahr und initiieren und begleiten die interkulturelle Öffnung der Einrichtungen und Dienste in sozialen Handlungsfeldern.

⁴ Die Beschreibung der Angebote ist an dieser Stelle noch nicht vollständig und wird bedarfsgerecht erweitert.

Zielgruppen

- Junge Menschen mit Migrationshintergrund vom 12. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres – unabhängig vom Aufenthaltsstatus, solange sie sich rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung in Deutschland aufhalten
- Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund, insbesondere in Fragen der Bildung/Ausbildung ihrer Kinder
- Menschen, Initiativen und Institutionen, die für den Integrationsprozess junger Migrantinnen und Migranten relevant sind, einschließlich der Bevölkerung im Lebensumfeld der jungen Menschen

Ziele

- Verbesserung der Integrationschancen (sprachliche, soziale, schulische und berufliche Integration)
- Förderung von Chancengerechtigkeit
- Förderung der Partizipation in allen Bereichen des sozialen, kulturellen und politischen Lebens

Aufgaben

- Individuelle Integrationsförderung mit sozialpädagogischer Beratung und Integrationsförderplanung
- Durchführung von Gruppenangeboten zur Unterstützung des Integrationsprozesses
- Elternarbeit in den Jugendmigrationsdiensten
- Förderung von freiwilligem und bürgerschaftlichem Engagement junger Menschen mit Migrationshintergrund 5. Netzwerk- und Sozialraumarbeit 6. Initiierung und Begleitung der interkulturellen Öffnung⁵

Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte

Die Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) ist ein spezielles Integrationsangebot für erwachsene Zugewanderte über 27 Jahre.

Das bundesgeförderte Beratungsangebot ist Bestandteil des Integrationsangebotes des Bundes und bietet seit 2005 anerkannte Anlauf- und Beratungsstellen für Menschen mit Einwanderungsgeschichte in ganz Deutschland. Die sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und der BdV – Bund der Vertriebenen sind Träger der MBE und organisieren die Beratung vor Ort.

Die sozialpädagogische Beratung und Begleitung von erwachsenen Eingewanderten und ihren Familien wird durch Netzwerkarbeit im örtlichen Gemeinwesen ergänzt. Die Beratungsstellen arbeiten nach hohen fachlichen Standards und zur großen Zufriedenheit der Ratsuchenden.

Das Beratungsprogramm wird aus dem Bundeshaushalt über das Bundesministerium des Innern (BMI) gefördert. Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Die Beratung und Begleitung erfolgt auf der Grundlage des § 45 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) bzw. des § 9 Absatz 1 und 4 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG).⁶

⁵ <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/121930/2a5010114e7e67d4f68c6f729ac40743/grundsaeetze-jugendmigrationsdienste-2018-data.pdf>, Letzter Zugriff: 06.05.2026

⁶ <https://www.migrationsberatung.org/de/ueber-die-mbe>, Letzter Zugriff: 06.05.2026

7.2 Weitere regionale projektgeförderte Angebote

Migrationspezifische soziale Unterstützung findet nicht nur in den Büros von Sozialarbeitenden statt. Auch in anderen vertrauensvollen Settings können stabilisierende und unterstützende Kontakte entstehen, die im Alltag eine nachhaltige niedrigschwellige Unterstützung sind.

Projektname/Träger	Förderung	Zeitraum	Inhalt
Beratungsagentur EEasy Integreat (Förderrichtlinie Willkommen in Brandenburg – Welcome Center)	ESF/ Land Brandenburg	01.01.2026 - 31.12.2028	<ul style="list-style-type: none"> • Zielgruppe: Neuzugewanderte allgemein • individuelle bedarfsorientierte Beratung sowie Unterstützung und Begleitung der Klienten • Schaffung von Angebotstransparenz, Orientierungs- und Verweisberatung in bestehende Unterstützungsangebote im Bereich Sprache, Arbeit, Alltag, Wohnen, Leben, Bildung, Gesundheit, Familie, Freizeit • Vernetzung und Zusammenarbeit mit Migrationssozialarbeit, Jobcenter, Agentur für Arbeit • Vernetzung und Zusammenarbeit mit IQ-Netzwerk, bea-Brandenburg, Fachstelle Migration und Gute Arbeit, Faire Integration und Faire Mobilität und weitere • integrationsbegleitende Beratung von Klienten mit Fokus auf Ausbildung und Arbeit
EEasy Integreat gemeinsam mit Freiraum e.V., GVFB e.V., DWEE, JUH	Förderrichtlinie EE und unMSA	Vorläufer der Beratungsagentur EEasy Integreat (Projektpartner bleiben erhalten)	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung einer "Bleibe-Agentur" • Vorstufe für das Welcome Center • Aufbau von Multiplikatoren (unMSA/ FBD) • Netzwerkaufbau mit Jobcenter, Agentur für Arbeit, Arbeitgeberservice, MBE, JMD • integrationsbegleitende Beratung von Klienten mit Fokus auf Ausbildung und Arbeit
KommMit e.V. - Psychosoziale Unterstützung & psychologische Versorgung für geflüchtete Menschen in Elbe-Elster	AMIF, früher KoFi LkEE, jetzt KoFi durch Land Brb	weitere Planung: Finanzierung bis Ende Mai in gekürzter Variante, Zukunft aktuell ungewiss	<ul style="list-style-type: none"> • psychosoziale Beratung für Geflüchtete • Entlastungsgespräche • psychologische Stellungnahmen mit Verdachtsdiagnosen • unterstützend sozialarbeiterische Beratung
Maßnahmen zur sozioökonomischen Integration von Menschen mit Migrationshintergrund	ESF/ KoFi LKEE	01.01.2026 - 31.12.2028 Projektstart der Unterstützungs- maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Etablierung kommunales Projektmanagement • Bedarfserfassung, Evaluierung und daraus Konzipierung von Unterstützungsmaßnahmen • Zielgruppe: Personen mit schlechter Bleibeperspektive

		voraussichtlich Mitte 2026	<ul style="list-style-type: none"> • Zielgerichtete Arbeitsmarktintegration (Nachfolger ähnlich zu Spurwechsel) • Arbeitsgelegenheiten: Kompetenz durch koordinierte Integration --> Akquise und Koordinierung externer AGH-Stellen mit Kompetenzerfassung und Perspektiventwicklung • Beratung und Begleitung arbeitsmarktrelevanter Akteure im Rahmen der beruflichen Eingliederung (enge Einzelfallgebundene Begleitung mit interkulturellem Konfliktmanagement)
--	--	----------------------------	---

Darüber hinaus gibt es weitere integrationsfördernde Angebote, die in der Weiterentwicklung des Konzepts Berücksichtigung finden werden.

8 Maßnahmen zur Zielerreichung

Entwicklung einer bedarfsgerechten Aufgabenstruktur

Wie sich in der Beratungspraxis zeigte, musste die Zusammenarbeit sowie die organisatorische Zuordnung der Aufgaben zwischen den verschiedenen Trägern immer wieder neu ausgehandelt und vereinbart werden. Dies geschieht vor allem unter Berücksichtigung der aktuellen und regionalspezifischen Herausforderungen.

Entwicklung einer gemeinsamen trägerübergreifenden Haltung

Die Migrationssozialarbeit im Landkreis Elbe-Elster (landes- und bundesfinanziert) wird von verschiedenen Trägern ausgeführt. Jeder Träger unterliegt den eigenen Grundsätzen und jede beratende Person hat hierbei eine eigene Persönlichkeit und Prägung. Die zu beratenden Personen haben im jeweiligen Zuständigkeitsgebiet die freie Wahl des Trägers, bzw. der jeweiligen Beratungsstelle. Für die Sozialarbeiter/ -innen ist es von hoher Relevanz hierbei eine gemeinsame Haltung zu zeigen, die Grundsätze der sozialen Arbeit gemeinsam zu vertreten und in den grundlegenden Beratungsangelegenheiten einheitlich beraten zu können. Hierfür wurde das Bekenntnis zur sozialarbeiterischen Haltung nochmals ausformuliert. Es als Anlage dieses Konzepts gültiger Bestandteil.

Vernetzungsformate im Landkreis Elbe-Elster

Die Vernetzungsformate sind fester Bestandteil des Kommunikationskanals. Die Kommunikation der verschiedenen Netzwerkpartner ermöglicht es, die relevanten Interessengruppen in die Weiterentwicklung der Migrationssozialarbeit einzubinden.

Zentraler Baustein ist hierfür aktuell das Fachforum Migration des Fachberatungsdienstes der Migrationssozialarbeit.

Anlagen

I. Abkürzungsverzeichnis

AsylG	Asylgesetz
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
FBD	Fachberatungsdienst Migrationssozialarbeit
GU	Gemeinschaftsunterkunft
LAufnG	Landesaufnahmegesetz Brandenburg
LAufnGDV	Landesaufnahmegesetz Durchführungsverordnung
LAufnGERstV	Landesaufnahmegesetz Erstattungsverordnung
JMD	Jugendmigrationsdienst
MBE	Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte
MSA	Migrationssozialarbeit
unMSA	unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit
WV	Wohnverbund

II. Bekenntnis zur sozialarbeiterischen Haltung

Wir als Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in der Migrationssozialarbeit bekennen uns zu einer Haltung, die von Motivation, Hilfe zur Selbsthilfe, Nähe und Distanz, professioneller Identität, beidseitiger Kooperation mit unseren Klienten sowie gegenseitigem Verständnis geprägt ist.

Unsere Motivation liegt darin, Menschen in schwierigen Lebenssituationen zu unterstützen und sie dabei zu begleiten, ihre eigenen Ressourcen zu erkennen und zu nutzen. Wir verstehen uns als Partner auf Augenhöhe, die gemeinsam mit den Klienten Lösungen erarbeiten und sie dabei stärken, ihre Probleme eigenständig zu bewältigen. Wir respektieren und fördern die Selbstbestimmung der Klienten und wollen Sie dabei unterstützen sich selbst zu helfen.

Nähe und Distanz sind für uns wichtige Prinzipien, um eine vertrauensvolle Beziehung zu unseren Klienten aufzubauen. Wir achten darauf, eine professionelle Identität zu wahren und gleichzeitig empathisch und einfühlsam zu sein.

In unserer Arbeit legen wir großen Wert auf Teamarbeit und klare Kommunikation. Wir vermitteln unseren Klienten klar unsere Zuständigkeiten und arbeiten eng mit anderen Fachkräften zusammen, um ein ganzheitliches Unterstützungsangebot zu gewährleisten.

Wir begleiten die Menschen in unserer Beratung auf dem Weg in ein eigenständiges Leben in Deutschland und befähigen sie, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln.

Wir sehen die Migrationsarbeit als gesamtgesellschaftliche Aufgabe, welche nicht nur der Migrationssozialarbeit vorbehalten ist.

Diskriminierung und Rassismus, egal ob individuell oder institutionell, lehnen wir ab und scheuen uns nicht davor dies auch zu benennen.

Wir schätzen die Vielfalt der Menschen, mit denen wir arbeiten, und setzen uns für ein gegenseitiges Verständnis und respektvolles Miteinander ein. Anerkennung und Wertschätzung sind für uns zentrale Elemente unserer Arbeit.

Insgesamt stehen wir für eine professionelle und zugleich menschliche Herangehensweise in der Migrationssozialarbeit, die darauf abzielt, Menschen in ihrer individuellen Lebenssituation bestmöglich zu unterstützen.

III. Handlungsabläufe und Leitlinien

a. Verfahrensberatung und Familienzusammenführung

Aufgabe der unMSA:

unMSA ist direkter Ansprechpartner für die grundlegende Beratung

- unMSA erfasst Anliegen sowie die notwendigen Informationen
- Unterstützung des Klienten beim Erstellen/ Einreichen von Anträgen
- Vermittlung an Rechtsberatung (einschlägige Beratungsstellen/ Anwaltslisten stellt der FBD zur Verfügung)

Aufgabe des Fachberatungsdienstes

FBD steht unMSA beratend und unterstützend zur Verfügung

- Unterstützung der unMSA bei der Beratung von Klienten durch
 - Annahme der Verweisberatung durch die unMSA
 - virtuelle Sprechstunde (Zuschalten des FBD)
 - terminierte Beratung vor Ort in den Sozialräumen
- komplexe Fälle (i.S.d. Aufenthaltsrechts) nach vorheriger Absprache und Terminvereinbarung
- Information zu gesetzlichen Neuerungen und Weitergabe notwendiger Informationen aus den überregionalen Netzwerken
- auf Wunsch entsprechende Schulungen für die MSA
- auf Wunsch Entwurf entsprechender Anleitungen und Formblätter (Handlungsleitlinien)

b. Schutzbedürftigkeit (Art. 21 RL 2013/33/EU)

Aufgabe der unMSA:

„die Vermittlung von Personen, bei denen Anhaltspunkte für eine Zugehörigkeit zu einer Gruppe der Schutzbedürftigen nach Artikel 21 der Richtlinie 2013/33/EU vorliegen, an den entsprechenden Fachberatungsdienst“

Aufgabe des Fachberatungsdienstes

„die Identifizierung als schutzbedürftige Person nach Artikel 21 der Richtlinie 2013/33/EU und Unterstützung des kommunalen Aufgabenträgers bei der Ermittlung der daraus resultierenden besonderen Bedarfe unter Einbeziehung der Regelangebote (Mitwirkung am Fallmanagement)“

1.) Definition „schutzbedürftige Person nach Artikel 21 der Richtlinie 2013/33/EU“

Richtlinie 2013/33/EU - Kapitel IV - Bestimmungen für schutzbedürftige Personen

Artikel 21 Allgemeiner Grundsatz.

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in dem einzelstaatlichen Recht zur Umsetzung dieser Richtlinie die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.

Artikel 22 Beurteilung der besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen bei der Aufnahme.

(1) Um Artikel 21 wirksam umzusetzen, beurteilen die Mitgliedstaaten, ob der Antragsteller ein Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme ist. Die Mitgliedstaaten ermitteln ferner, welcher Art diese Bedürfnisse sind. Diese Beurteilung wird innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang eines Antrags auf internationalen Schutz in die Wege geleitet und kann in die bestehenden einzelstaatlichen Verfahren einbezogen werden. Die Mitgliedstaaten sorgen nach Maßgabe dieser Richtlinie dafür, dass derartigen besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme auch dann Rechnung getragen wird, wenn sie erst in einer späteren Phase des Asylverfahrens zutage treten. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Unterstützung, die Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme nach dieser Richtlinie gewährt wird, ihren Bedürfnissen während der gesamten Dauer des Asylverfahrens Rechnung trägt und ihre Situation in geeigneter Weise verfolgt wird.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehene Beurteilung muss nicht in Form eines Verwaltungsverfahrens erfolgen.

(3) Nur schutzbedürftige Personen nach Maßgabe von Artikel 21 können als Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme betrachtet werden und erhalten dann die in dieser Richtlinie vorgesehene spezifische Unterstützung.

(4) Die in Absatz 1 vorgesehene Beurteilung lässt die Bewertung des Bedarfs an internationalem Schutz gemäß der Richtlinie 2011/95/EU unberührt.

Artikel 23 Minderjährige.

(1) Bei der Anwendung der Minderjährige berührenden Bestimmungen der Richtlinie berücksichtigen die Mitgliedstaaten vorrangig das Wohl des Kindes. Die Mitgliedstaaten gewährleisten einen der körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung des Kindes angemessenen Lebensstandard.

(2) Bei der Würdigung des Kindeswohls tragen die Mitgliedstaaten insbesondere folgenden Faktoren Rechnung:

a) der Möglichkeit der Familienzusammenführung;

b) dem Wohlergehen und der sozialen Entwicklung des Minderjährigen unter besonderer

Berücksichtigung seines Hintergrunds;

c) Erwägungen der Sicherheit und der Gefahrenabwehr, vor allem wenn es sich bei dem Minderjährigen um ein Opfer des Menschenhandels handeln könnte;

d) den Ansichten des Minderjährigen entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Minderjährige Gelegenheit zu Freizeitbeschäftigungen einschließlich altersgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten in den Räumlichkeiten und Unterbringungszentren gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie zu Aktivitäten im Freien erhalten.

(4) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Minderjährige, die Opfer irgendeiner Form von Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung, Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gewesen sind oder unter bewaffneten Konflikten gelitten haben, Rehabilitationsmaßnahmen in Anspruch nehmen können und dass im Bedarfsfall eine geeignete psychologische Betreuung und eine qualifizierte Beratung angeboten wird.

(5) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass minderjährige Kinder von Antragstellern oder minderjährige Antragsteller zusammen mit ihren Eltern, ihren unverheirateten minderjährigen Geschwistern oder dem erwachsenen, der nach dem einzelstaatlichen Recht oder nach den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlich ist, untergebracht werden, sofern es dem Wohl der betreffenden Minderjährigen dient.

Artikel 24 Unbegleitete Minderjährige.

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen so bald wie möglich dafür, dass ein Vertreter bestellt wird, der den unbegleiteten Minderjährigen vertritt und unterstützt, damit dieser die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen kann. Der unbegleitete Minderjährige wird unverzüglich über die Bestellung des Vertreters informiert. Der Vertreter muss seine Aufgaben im Einklang mit dem Grundsatz des Kindeswohls gemäß Artikel 23 Absatz 2 wahrnehmen und entsprechend versiert sein. Um das Wohlergehen und die soziale Entwicklung des Minderjährigen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b zu gewährleisten, wechselt die als Vertreter handelnde Person nur im Notfall. Organisationen oder Einzelpersonen, deren Interessen denen des unbegleiteten Minderjährigen zuwiderlaufen oder zuwiderlaufen könnten, kommen als Vertreter nicht in Betracht. Die zuständigen Behörden nehmen regelmäßig Bewertungen vor, auch was die Verfügbarkeit der Mittel betrifft, die für die Vertretung des unbegleiteten Minderjährigen erforderlich sind.

(2) Unbegleitete Minderjährige, die internationalen Schutz beantragt haben, werden ab dem Zeitpunkt der Zulassung in das Hoheitsgebiet bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie den Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz gestellt worden ist oder geprüft wird, verlassen müssen, untergebracht:

a) bei erwachsenen Verwandten; b) in einer Pflegefamilie; c) in Aufnahmezentren mit speziellen Einrichtungen für Minderjährige; d) in anderen für Minderjährige geeigneten Unterkünften.

Die Mitgliedstaaten können unbegleitete Minderjährige ab 16 Jahren in Aufnahmezentren für erwachsene Antragsteller unterbringen, wenn dies gemäß Artikel 23 Absatz 2 ihrem Wohl dient.

Geschwister sollen möglichst zusammen bleiben, wobei das Wohl des betreffenden Minderjährigen, insbesondere sein Alter und sein Reifegrad, zu berücksichtigen ist. Wechsel des Aufenthaltsorts sind bei unbegleiteten Minderjährigen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

(3) Die Mitgliedstaaten beginnen – erforderlichenfalls mit Unterstützung internationaler oder anderer einschlägig tätiger Organisationen – baldmöglichst nach Eingang eines Antrags auf internationalen Schutz mit der Suche nach Familienangehörigen des unbegleiteten Minderjährigen und tragen gleichzeitig für sein Wohl Sorge. In Fällen, in denen das Leben oder die Unversehrtheit des Minderjährigen oder seiner nahen Verwandten bedroht sein könnte, insbesondere wenn diese im Herkunftsland geblieben sind, ist darauf zu achten, dass die Erfassung, Verarbeitung und Weitergabe von Informationen über diese Personen vertraulich erfolgt, um ihre Sicherheit nicht zu gefährden.

(4) Das Betreuungspersonal für unbegleitete Minderjährige muss im Hinblick auf die Bedürfnisse von Minderjährigen adäquat ausgebildet sein und sich angemessen fortbilden; es unterliegt in Bezug auf

die Informationen, die es durch seine Arbeit erhält, der Schweigepflicht, wie sie im einzelstaatlichen Recht definiert ist.

Artikel 25 Opfer von Folter und Gewalt.

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Personen, die Folter, Vergewaltigung oder andere schwere Gewalttaten erlitten haben, die Behandlung – insbesondere Zugang zu einer adäquaten medizinischen und psychologischen Behandlung oder Betreuung – erhalten, die für den Schaden, welcher ihnen durch derartige Handlungen zugefügt wurde, erforderlich ist.

(2) Das Betreuungspersonal für Opfer von Folter, Vergewaltigung und anderen schweren Gewalttaten muss im Hinblick auf die Bedürfnisse der Opfer adäquat ausgebildet sein und sich angemessen fortbilden; es unterliegt in Bezug auf die Informationen, die es durch seine Arbeit erhält, der Schweigepflicht, wie sie im einzelstaatlichen Recht definiert ist.

2.) Zielstellung im Landkreis Elbe-Elster

Ziel ist die Erfassung der Bedarfe, welche aus den Umständen der Schutzbedürftigkeit heraus resultieren. Die Bedarfserfassung soll dabei ergebnisoffen sein. Das heißt, sie soll sich nicht vorrangig an den in Elbe-Elster vorhandenen Angeboten, sondern an den tatsächlichen Bedürfnissen der Klienten orientieren. Nur so ist es möglich, die Lücke zwischen benötigtem und tatsächlich vorhandenem Angebot abzubilden und die Bedarfe entsprechend zu identifizieren.

Die Bedarfe sind dabei so vielfältig, wie die Menschen mit ihren Bedürfnissen selbst. So können im Ergebnis beispielsweise spezielle Beratungsangebote (Schuldnerberatung, Suchtberatung, Familien-, bzw. Erziehungsberatung), spezielle medizinische Angebote (Spezialklinik, Tagesklinik, spezielle ambulante Angebote), Angebote der Eingliederungshilfe, spezielle Unterbringungsformen (Einzelunterbringung, Wohnungsunterbringung, spezielle Wohnformen) notwendig sein.

Zu beachten ist, dass die Feststellung der Schutzbedarfe lediglich der Anfang einer langfristigen Hilfeplanung sein kann. Der wesentliche Teil ist die langfristige Begleitung und wo möglich umfängliche die Erfüllung der Bedarfe.

Der Prozess ist entsprechend fortlaufend zu dokumentieren.

3.) Feststellung von Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Schutzbedürftigkeit

Vorgehen	Verantwortlichkeit
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Überprüfung von Anhaltspunkten im Rahmen der Sozialanamnese im Rahmen der Erstgespräche <ul style="list-style-type: none"> ○ Zugehörigkeit zu vulnerabler Personengruppe ○ Vorliegen offensichtlicher und nicht offensichtlicher Beeinträchtigungen ○ ggf. zusätzliches Vorliegen komplexer Problemlagen 	unMSA/ ggf. LkEE
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Aufgreifen weiterer Hinweise im Beratungsverlauf (gehen damit besondere Bedarfe einher)? 	unMSA

4.) Verfahrensweise bei Feststellung von Anhaltspunkten für eine Zugehörigkeit zu einer Gruppe der Schutzbedürftigen

Vorgehen	Verantwortlichkeit
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Aufklärung des Klienten über Artikel 21 der Richtlinie 2013/33/EU 	unMSA
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erfassung aller relevanten Informationen & Belege (Diagnosen, Krankenhausberichte) 	unMSA
<ul style="list-style-type: none"> ➤ nach erfolgter Einverständniserklärung Weitergabe der Fallinformationen an den Fachberatungsdienst zur Prüfung sowie in Akutfällen mit Handlungsbedarf als Hinweis an das Sozialamt SG Integration und Asylleistungen (Soz.päd. Beratung) 	unMSA
<ul style="list-style-type: none"> ➤ umfängliche Prüfung der Schutzbedürftigkeit durch Auswertung der vorliegenden Unterlagen (s. auch Punkt 5) 	FBD
<ul style="list-style-type: none"> ➤ ggf. Erhebung weiterer Informationen im persönlichen Gespräch mit unMSA als Vertrauensperson 	FBD und unMSA
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Durchführung eines gemeinsamen Auswertungsgesprächs mit Klient unter Beteiligung der unMSA als Vertrauensperson ➤ gemeinsame Hilfeplanung 	FBD und unMSA
<ul style="list-style-type: none"> ➤ unMSA begleitet langfristig die Erfüllung der spezifischen Bedarfe, bzw. Umsetzung entsprechenden Maßnahmen 	unMSA
<ul style="list-style-type: none"> ➤ FBD steht unMSA beratend zur Verfügung (Entwurf entsprechender Handlungsleitfäden, Übersicht spezifischer Netzwerkpartner, etc.) 	unMSA und FBD
<ul style="list-style-type: none"> ➤ regelmäßige Sachstandsbesprechung zum aktuellen Fallgeschehen solange die Schutzbedürftigkeit vorliegt und Handlungsbedarf besteht 	unMSA und FBD
<ul style="list-style-type: none"> ➤ FBD unterstützt unMSA bei Vorliegen herausfordernder Voraussetzungen bei der Einbeziehung der entsprechenden Regeldienste 	FBD & unMSA, bei Bedarf LkEE
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Identifizierung nicht erfüllbarer Bedarfe als Grundlage der netzwerkorientierten Arbeit des FBD ➤ Übermittlung an LkEE zur weiteren Verwendung 	FBD/ LkEE

5.) Anforderungen an die Analyse zur Schutzbedürftigkeit

Die Analyse der besonderen Schutzbedürftigkeit nach Richtlinie 2013/33/EU stellt die Grundlage für die weitere Hilfe- bzw. Integrationsplanung dar und hat mindestens die folgenden Inhalte zu umfassen:

- Beschreibung der Ausgangssituation
- Analysekriterien
 - Soziale Situation
 - soziale Kontakte
 - besondere Merkmale: Minderjährigkeit/ Alleinerziehende/ Schwangerschaft/ Schwerbeschädigung
 - Kommunikationsfähigkeit
 - Konfliktfähigkeit
 - Wohnsituation
 - Gesundheitliche Situation
 - physische Auffälligkeiten
 - psychische Auffälligkeiten
 - Opfer von Folter/ Vergewaltigung/ Verstümmelung
 - Finanzielle Situation
 - Empfänger von Sozialleistungen
 - Unabhängigkeit von Sozialleistungen
 - Schulden
 - Rechtliche Situation
 - Aufenthaltsstatus
 - Straffälligkeit
- Schlussfolgerung und Handlungsempfehlungen

Für die Analysekriterien ist die Aufzählung nicht abschließend. Es ist jeweils eine kurze Analyse innerhalb der Kriterien durchzuführen. Vorgelegte Nachweise sind zu dokumentieren. Die Auswirkung des jeweiligen Kriteriums ist mittels Angabe der Relevanz (niedrig/ mittel/ hoch) einzustufen. Die erforderliche Hilfeplanung ist kurz-, mittel- und langfristig anzulegen.

c. Komplexe Problemlagen

1.) Definition komplexe Problemlage

Der Akteur ist im Rahmen seines Systems der Lebensführung in verschiedene Lebensbereiche eingebunden. Besonders relevante Systeme können sein: Familie, Soziales Netzwerk, Wohnumfeld, Arbeit/ Ausbildung/ Tagesstruktur, Aufenthalt, Gesundheit, professionelle Hilfesysteme.

Jeder Akteur verfügt über bestimmte Muster der Lebensführung.

Soziale Probleme und Krisen entstehen dann, wenn ein Mensch so in seine Handlungssysteme eingebunden ist, dass auf der individuellen Ebene problematische Muster aktiviert und/ oder die biopsychosozialen Bedürfnisse⁷ nicht mehr befriedigt werden.

➔ Bei Unterstützung komplexer Problemsituationen durch professionelle Hilfesysteme muss das System der Lebensführung ergründet/ verstanden/ einbezogen werden ➔ Fallanalyse

2.) Indikatoren für den Einsatz des Fachberatungsdienstes aufgrund komplexer Problemlagen

In erster Linie treten komplexe Problemlagen im Zusammenhang mit vulnerablen Personengruppen – insbesondere im Zusammenhang mit psychischer und physischer Gesundheit sowie bei Menschen mit Behinderung – auf. Weitere Relevanz liegt in Fällen, die aufgrund von Problemen in den weiteren Lebensbereichen eine Verschlechterung der physischen und psychischen Gesundheit als Folgeproblem erleiden. Schnittstelle Schutzbedürftigkeit beachten!

A) Quantität

- Die Problemlagen verdichten sich in mehreren Lebensbereichen.
- Problemlagen in einzelnen Lebensbereichen treten stark verdichtet auf und beeinflussen dadurch weitere Lebensbereiche

B) Problemlösefähigkeit/ Muster

- Die individuellen Muster des Klienten verhindern trotz dessen Bemühung sowie trotz umfänglich erfolgter Hilfeplanung der unMSA die Lösung von Problemen. Auch kleinere Ziele der Hilfeplanung können aufgrund der individuellen problematischen Muster des Klienten nicht erreicht werden

3.) Verfahrensweise bei Vermutung/ Vorliegen einer komplexen Problemlage

Wird eine komplexe Problemlage vermutet oder identifiziert sind folgende Funktionsträger die zentralen Ansprechpartner:

- Fachberatungsdienst der MSA
- Zuständige Teamleiter der unMSA
- LkEE, SG Asyl- & Integration (Soz.päd. Beratung)

Bei erfolgter Zustimmung durch den Klienten findet eine Fallbesprechung zwischen den involvierten Akteuren, mindestens aber zwischen FBD und zuständiger unMSA statt. Sollte keine Zustimmung des Klienten vorliegen, soll eine anonymisierte Fallbesprechung/ kollegiale Fallberatung erfolgen.

In der Fallkonferenz wird erörtert, worin die Komplexität des Falls besteht und welche Systeme/ Lebensbereiche betroffen sind. Es wird erarbeitet welche Hilfesysteme in Anspruch genommen werden können.

⁷ [Gesundheit und Krankheit mit dem biopsychosozialen Modell ganzheitlich betrachten](#)

Ziel der Fallberatung ist die gemeinsame Fallanalyse mit folgenden Bestandteilen:

- Prüfung und ggf. Feststellung des Vorliegens eines Komplexfalls
- Prüfung Kurzfristige Unterstützung und Ressourcen
- Netzwerkanalyse
- Weitere Hilfeplanung i.S.d. Case Managements
- Vereinbarung von Folgeterminen (Abstände sind individuell einzuschätzen)

Der FBD hat das besondere Augenmerk darauf, entsprechend seiner Netzwerkexpertise, die richtigen Ansprechpartner zu benennen und diese bei Bedarf für die Zusammenarbeit zu öffnen. Die unMSA wird dadurch maßgeblich im Case Management unterstützt.

Bei einem umfangreichen Unterstützungsbedarf erfolgt die Einberufung einer Fallkonferenz mit bisher Beteiligten und einem multiprofessionellen Team.

Je nach Schwerpunkt des Falls, können im Rahmen der Fallbesprechung oder Fallkonferenz zur Analyse die Kriterien der Analyse der Schutzbedürftigkeit verwendet werden (s. Handlungsanweisung Schutzbedürftigkeit).

4.) Beendigung eines Komplexfalls

Der Komplexfall gilt als beendet, wenn die bei der Feststellung relevanten Kriterien nicht mehr erfüllt sind. Das Vorliegen der Beendigung ist durch die unter 3. genannten zentralen Akteure gemeinsam festzustellen/ zu bestimmen.

d. Kooperation zum fachlichen Austausch und der Weiterentwicklung der MSA

Aufgabe der unMSA:

- Anzeige von Bedarfen zur Kompetenzentwicklung (Schulungswünsche, gesetzliche Neuerungen, Bedarfe im Hinblick auf Netzwerkarbeit)
- Mitwirkung bei der Bedarfsermittlung zur zielgruppenspezifischen Angebotsentwicklung für Klienten
- Mitarbeit in fachlichen Arbeitsgruppen inkl. Rückinformation über relevante und aktuelle Themen, z.B.:
 - Psychische Gesundheit (PSAG, AG Sucht)
 - Gewaltschutzgremium
 - Kinder- und Jugendschutz

Aufgabe des Fachberatungsdienstes

- Die fachliche und beratende Unterstützung untergliedert sich in folgende Aufgabenbereiche. Im Kern handelt es sich um Unterstützung...
 - a) der im Bereich der Migrationssozialarbeit tätigen Personen und Gruppen, beispielsweise bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zum Schutz vor Gewalt im Sinne des § 8 Absatz 2,
 - b) bei Kooperationen mit bürgerschaftlichen Initiativen und Willkommensinitiativen für die Integration von nach dem Landesaufnahmegesetz aufgenommenen Personen sowie mit Migrantenorganisationen
 - c) durch Einzel- oder Gruppensupervision
 - Organisation von fremdgeleiteten Supervisionen zur Aufarbeitung komplexer und Fälle. Dabei soll es ausdrücklich nicht um interne Strukturen der Träger sondern um die Intensivierung und Verbesserung der Kooperation und der gemeinsamen Fallarbeit gehen. (Plattform einmal im Monat öffnen als reserviertes Zeitfenster mit genereller Aufforderung zur Teilnahme um trägerübergreifende Kooperation zu stärken)
 - d) Schulungen
 - Schulung durch interne Mitarbeiter des FBD
 - Organisation externer Schulungen, bzw. Info über aktuell bestehende bedarfsspezifische Angebote

Verfahrensweise

In regelmäßig stattfindenden Meetings werden seitens der Teamleitungen der unMSA der aktuelle Bedarf sowie Beratungsschwerpunkte aus der unMSA an den FBD gespiegelt. Resultierend aus den Bedarfen werden Angebote durch den FBD erstellt und allen unMSA und ggf. weiteren Trägern die Teilnahme ermöglicht. Dabei wird die Netzwerkexpertise aller genutzt.

Zusätzlich erfolgt die proaktive Bedarfsermittlung des Fachberatungsdienstes als Teil der grundlegenden o.g. Aufgaben.

Sowohl Bedarfsmeldungen als auch Fehlmeldungen sind entsprechend zu dokumentieren.